

Statuten

I. Generelle Bestimmungen

Sprachregelung

In diesen Statuten gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachformen.

1. Name und Rechtsstellung

Unter dem Namen *FDP.Die Liberalen Freienbach* besteht ein politischer Verein (Art. 60 ff. ZGB) mit Sitz in Freienbach.

FDP.Die Liberalen Freienbach ist Teil der *FDP.Die Liberalen Schwyz* und der *FDP.Die Liberalen (Schweiz)*.

2. Wesen, Zweck und Grundsätze

FDP.Die Liberalen Freienbach besteht aus Frauen und Männern aller Bevölkerungskreise, die sich zu den liberalen Grundsätzen bekennen. Sie bezweckt die Durchsetzung der im Parteiprogramm niedergelegten Ziele.

Als Volkspartei will sie die freie Entfaltung aller Menschen in Verantwortung gegenüber der Gesellschaft ermöglichen.

FDP.Die Liberalen Freienbach strebt eine freiheitlich gesinnte Ordnung in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft an. Sie setzt sich ein für die Freiheit der Bürger, für eine starke Wirtschaft und die soziale Stabilität.

FDP.Die Liberalen Freienbach will Verantwortung übernehmen und dafür sorgen, dass auch nachfolgende Generationen Freiheiten erben können.

3. Aufgaben

FDP.Die Liberalen Freienbach vertritt als Volkspartei die Gesamtinteressen der Freienbacher Bevölkerung unter angemessener Berücksichtigung der einzelnen Bevölkerungskreise.

FDP.Die Liberalen Freienbach behandelt die politischen Geschäfte des Bundes, des Kantons Schwyz, des Bezirks Höfe und insbesondere der Gemeinde Freienbach.

II. Mitgliedschaft

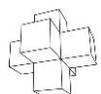
4. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann erwerben, wer

- a) Wohnsitz oder Arbeitsort in der Gemeinde Freienbach hat;
- b) eine anderweitig begründete, besondere Verbundenheit zur *FDP.Die Liberalen Freienbach* hat;

Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitritt zur *FDP.Die Liberalen Freienbach* und Bezahlung des Mitgliederbeitrages. Sie umfasst alle dem liberalen Gedankengut nahestehenden und keiner anderen Partei angeschlossenen Personen.

Mitglieder bei den Jungfreisinnigen sind automatisch Mitglieder der *FDP.Die Liberalen Freienbach*, sofern sie die Kriterien a) und / oder b) erfüllen.



5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Für Einzelmitglieder ist ein Austritt jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss an den Vorstand gerichtet werden.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Mitgliederbeitrag mehr als zwei Jahre ausstehend ist.

Ein Einzelmitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen aus der Partei ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Den Entscheid kann das Mitglied an die Generalversammlung weiterziehen.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied kann in die Parteiorgane gewählt werden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich gemäss den Statuten und den Zielsetzungen der Partei zu verhalten.

7. Mitgliederdatenbank

Eine zentrale Mitgliederdatenbank wird durch die *FDP.Die Liberalen (Schweiz)* geführt, um die Mitglieder rasch über die Bundespolitik sowie Aktivitäten der Partei auf Bundesebene zu informieren.

FDP.Die Liberalen Freienbach stellt der Partei alle, für das Führen der Mitgliederdatenbank notwendigen Informationen zu Verfügung und passt die Einträge soweit notwendig umgehend an. Kantonal- oder Ortsparteien haben nur Zugriff auf ihre eigenen Mitgliederdaten. Der Datenschutz ist gewährleistet.

8. Sympathisanten

Sympathisanten sind Personen, die nicht Mitglieder der Partei sind, aber ihr Interesse an der Parteiarbeit bekunden. Sie können an Anlässen der *FDP.Die Liberalen Freienbach* teilnehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

III. Organisation

9. Organe

Die Organe der Partei sind:

- a) Generalversammlung
- b) Parteiversammlung
- c) Vorstand
- d) Rechnungsrevisoren

10. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist oberstes Organ. Sie findet einmal jährlich statt. Die Einladung hierfür erfolgt schriftlich, mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung, unter Bekanntgabe der Traktanden.

Anträge an die GV müssen spätestens 3 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden.

Eine ausserordentliche GV kann von mindestens 1/5 der Mitglieder gefordert werden. Dieser Forderung muss innert 30 Tagen stattgegeben werden. Eine ausserordentliche Versammlung kann auch durch den Vorstand einberufen werden.

Die ordentliche Generalversammlung behandelt mindestens folgende Geschäfte:

- a) Wahl der Stimmzähler
- b) Protokoll der letzten GV
- c) Jahresbericht des Präsidenten



- d) Jahresrechnung und Revisionsbericht sowie Erteilung Decharge an den Vorstand
- e) Budget sowie Mitglieder- und Behördenbeiträge
- f) Wahlen
- g) Allfällige Statutenrevisionen
- h) Eingereichte Anträge
- i) Verschiedenes

11. Parteiversammlung

Die Parteiversammlung findet jeweils vor den Abstimmungen und Wahlen statt.

Die Parteiversammlung:

- a) nominiert die Kandidaten für alle direkten Wahlen, wählt die Delegierten für die Kantonalen Delegiertenversammlungen
- b) behandelt Sachgeschäfte
- c) nimmt zu aktuellen, politischen Fragen Stellung
- d) lässt sich durch die Mandatsinhaber orientieren
- e) behandelt die Gemeinderechnung des Vorjahres und das Budget für das kommende Jahr
- f) überprüft die Verwirklichung des Parteiprogrammes.

12. Vorstand

Der Parteivorstand besteht mindestens aus dem:

- I) Präsidenten
- II) Vizepräsidenten
- III) Sekretariat
- IV) Kassier

Jedes Mitglied wird einzeln gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der Präsident stimmt mit, bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Die Aufgaben des Vorstandes:

- a) er sorgt für die Einhaltung der Statuten
- b) er leitet und organisiert die Partei
- c) nimmt Stellung zu aktuellen Sachfragen
- d) nominiert die Kandidaten für die indirekten Wahlen
- e) bereitet Wahlen vor
- f) er vertritt die Partei nach aussen
- g) die Parteiversammlung kann ihm spezielle Kompetenzen erteilen



13. Rechnungsrevisoren

An der Generalversammlung sind zwei Rechnungsrevisoren zu wählen, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Aufgabe der Revisoren besteht darin, die Rechnung jährlich zu prüfen und der Generalversammlung einen Revisionsbericht vorzulegen.

14. Amtsdauer

Die Amtsdauer für die Mitglieder des Parteivorstandes und der Revisoren beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich.

Für die Nomination von Mitgliedern der Exekutive, der Legislative und der RPK ist nach 16 Amtsjahren, für jede weitere Amtsperiode, eine Dreiviertelmehrheit der Nominationsversammlung notwendig.

15. Abstimmungen und Wahlen

An Versammlungen mit Wahl- und Sachgeschäften sind die anwesenden Mitglieder stimmberechtigt. Wahlen werden in der Regel offen vorgenommen, Beschlüsse offen gefasst. 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Das einfache Mehr der Stimmen entscheidet. Der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

16. Pflichten der Mandatsinhaber

Die Mandatsinhaber sind verpflichtet auf Wunsch des Parteivorstandes die Mitglieder zu orientieren, soweit dies mit ihrem Amt vereinbar ist. Ebenfalls sollen sie sich für Referate zur Verfügung stellen.

17. Arbeitsgruppen

Der Parteivorstand kann nach Bedarf für einzelne Aufgaben oder Aktionen Arbeitsgruppen einsetzen.

IV. Rechnungswesen

18. Finanzen

Für alle finanziellen Angelegenheiten der Partei ist der Kassier des Parteivorstandes verantwortlich.

Die Einnahmen der Partei werden gebildet durch:

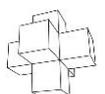
- a) die Jahres-Mitgliederbeiträge
- b) Spenden und andere Zuwendungen
- c) Aktionen
- d) Beiträge der Behördenmitglieder

19. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

20. Haftung

Für die Verbindlichkeiten der *FDP. Die Liberalen Freienbach* haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.



V. Schlussbestimmungen

21. Statutenänderungen

Anträge auf Änderung der Statuten sind jeweils an den Präsidenten zu richten. Änderungen und Revision der Statuten sind Sache der Generalversammlung und erfordern die Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen.

22. Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 25. Januar 2010 in Freienbach beschlossen und mit Änderungen der Generalversammlung vom 1. April 2019 ergänzt und treten per 1. April 2019 in Kraft.

FDP.Die Liberalen Freienbach

Pfäffikon, 1. April 2019

Der Präsident

Der Sekretär

